

BESCHLUSS DES RATES**vom 29. November 1982**

gestützt auf die Verträge und betreffend die Fischereitätigkeit in den der Hoheit oder der Rechtsprechung der Mitgliedstaaten unterstehenden Gewässern auf zeitweiliger Grundlage bis zum Erlaß endgültiger Gemeinschaftsmaßnahmen

(82/807/EWG)

Der Rat bezieht sich auf seine Erklärung vom 30. Mai 1980 betreffend die gemeinsame Fischereipolitik ⁽¹⁾.

Bis zu einer diesbezüglichen Entscheidung und in Anbetracht der ausschließlichen Zuständigkeit der Gemeinschaft in diesem Bereich sowie der vom Gerichtshof definierten Verpflichtungen der Mitgliedstaaten beschließt der Rat wie folgt:

Ab 1. Dezember 1982 bis zu einer Entscheidung des Rates, längstens aber bis zum 31. Dezember 1982, richten sich die Mitgliedstaaten bei ihrer Fischereitätigkeit nach den gewohnten jahreszeitlichen Perioden; dabei legen sie die von der Kommission am 21. Juni 1982 vorgeschlagenen TAC in dem am 29. Juni, 21. Juli, 27. August und 9. November 1982 geänderten Umfang sowie den für die Gemeinschaft im Rahmen ihrer mit Drittländern eingegangenen Verpflichtungen noch verfügbaren Teil dieser TAC zugrunde.

Geschehen zu Brüssel am 29. November 1982.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. CHRISTOPHERSEN

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 158 vom 27. 6. 1980, S. 2.